



LIW-0088/16-64

Laab im Walde, 13.11.2020

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat bei seiner Sitzung am 12.11.2020, TOP 3 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

§ 1 Gemäß §26(1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird für die, in der beiliegenden Plandarstellung mit der PZ: "LAAW-BS4-12147" – die Bestandteile dieser Verordnung sind - näher dargestellten Teilbereiche der Gemeinde Laab im Walde eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel der Bausperre

Der Geltungsbereich der Bausperre umfasst die, unmittelbar nördlich und südlich, sowie westlich der Ortschaft Laab anschließenden Übergangsbereiche zwischen Siedlungsgebiet und anschließendem, großflächigen Waldgebiet, und damit vor allem die aus der Sicht des Landschaftsbildes bedeutenden Hangflächen zu den die Ortschaft umrahmenden, bewaldeten Erhebungen wie Roppersberg, Dreihufenberg, Steingrabenberg, Plattenberg und Sperrberg. Die Bereiche sind von zahlreichen Schutzbestimmungen in Hinblick auf Natur- und Landschaftsschutz betroffen (NATURA2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet Wienerwald, Biosphärenpark Wienerwald, ...) und sind im Hinblick auf ihre naturräumliche Ausstattung als absolut erhaltenswert (z.B. „Wienerwaldwiesen“ als einer der wichtigsten Lebensräume im Biosphärenpark, nach wie vor bestehende naturräumliche Kammerung durch Gehölzzeilen und -gruppen, ...) anzusehen.

Ziel dieser Bausperre ist es, diese für das Orts- und Landschaftsbild sowie aus allgemeiner naturräumlicher Sicht höchst bedeutenden Bereiche langfristig vor negativen Veränderungen, insbesondere vor weiterer Bebauung und naturfernen Nutzungen zu schützen.

§ 3 Zweck der Bausperre

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes in dem von der Bausperre betroffenen Bereich erreicht werden (z.B. ev. Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland- Freihaltefläche (Gfrei)“).

Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre anzeigen- oder bewilligungspflichtige Bauvorhaben nicht zulässig.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Angeschlagen am: 13.11.2020

Abgenommen am: 30.11.2020

Es zeichnet der Bürgermeister

Dr. med. univ. Peter Klar

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.laab-walde.gv.at</p>
---	--